

Merkblatt

Die umsatzsteuerliche Kleinunternehmerregelung ab 01.01.2025

Inhalt

- 1 Einleitung
- 2 Überblick der umsatzsteuerlichen Pflichten
 - 2.1 Umsatzsteuervoranmeldung
 - 2.2 Umsatzsteuerjahreserklärung
 - 2.2 Die Kleinunternehmerregelung bis 2024 (Kurz-überblick)
- 3 Die Kleinunternehmerregelung ab 2025
 - 3.1 Überblick
 - 3.2 Die neuen Umsatzgrenzen ab 2025
 - 3.3 Steuerfreie und nicht steuerbare Umsätze
 - 3.4 Fernverkäufe an EU-Privatkunden
 - 3.5 Umsätze durch Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens
 - 3.6 Umkehr der Steuerschuldnerschaft und internationale Aspekte
- 3.7 Kleinunternehmerregelung und abweichendes Wirtschaftsjahr
- 4 Reichweite der Kleinunternehmerregelung
- 5 Umsatzgrenzen im Jahr der Betriebseröffnung
- 6 Verzicht auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung
- 7 Aufzeichnungspflichten
- 8 Rechnungsstellung ab 2025
 - 8.1 Mindestangabe für Kleinunternehmer
 - 8.2 Elektronische Rechnungen
- 9 Steuererklärungspflichten
- 10 Änderungen im Überblick

1 Einleitung

Die Gründung eines Unternehmens in Deutschland bringt einiges an steuerlichen Pflichten mit sich. Im Rahmen der Einkommensteuer spielt es grundsätzlich keine Rolle, wie geringfügig die gewerbliche oder selbstständige Tätigkeit ausgestaltet ist. Solange diese mit Gewinnerzielungs- und Wiederholungsabsicht und unter Teilnahme am Wirtschaftsverkehr ausgeführt wird, muss zwingend eine Gewinnermittlung gemacht werden, entweder in Form einer vereinfachten Einnahmeüberschussrechnung oder einer Bilanz. Außerdem müssen gegebenenfalls zusätzliche Anlagen in der Steuererklärung ausgefüllt werden. Grundlage hierzu ist eine Buchführung.

Auch in der Umsatzsteuer ergeben sich gegebenenfalls Erklärungspflichten im Rahmen von Umsatzsteuervoranmeldungen und Umsatzsteuerjahreserklärungen. Außerdem muss gegebenenfalls auch die Umsatzsteuer in Rechnungen an Kunden ausgewiesen werden. Im Gegenzug erstattet das Finanzamt dann die Umsatzsteuer (sogenannte Vorsteuer aus den Rechnungen anderer Unternehmer für Eingangsleistungen).

Bei der Umsatzsteuer bietet die sogenannte **Kleinunternehmerregelung** eine Möglichkeit der **Vereinfachung**. Werden bestimmte Umsatzschwellen nicht überschritten, ermöglicht diese fast die komplette **Freiung von umsatzsteuerlichen Pflichten**. Es darf in den Rechnungen keine Umsatzsteuer mehr ausgewiesen werden. Allerdings wird dann die Vorsteuer aus den Rechnungen anderer Unternehmen auch nicht mehr vom Finanzamt erstattet.

Die in diesem Merkblatt dargestellten Regelungen gelten **seit dem 01.01.2025**. Zu diesem Datum wurde die bisherige Systematik der Kleinunternehmerregelung maßgeblich geändert. Das BMF (Bundesfinanzministerium) hat außerdem am 18.03.2025 ein Schreiben mit weiteren Details zur Anwendung der Kleinunternehmerregelung veröffentlicht.

Zur Kleinunternehmerregelung bis einschließlich 31.12.2024 können Sie sich in unserem Merkblatt „Kleinunternehmerregelung bis 2024“ informieren. Sprechen Sie uns gerne darauf an.

2 Überblick der umsatzsteuerlichen Pflichten

2.1 Umsatzsteuervoranmeldung

Nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes (UStG) sind Sie als Unternehmer verpflichtet, bis zum zehnten Tag nach Ablauf des sogenannten Voranmeldungszeitraums eine **Umsatzsteuervoranmeldung (UStVA)** elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln. Haben Sie als Unternehmer nicht von der Kleinunternehmerregelung Gebrauch gemacht, befinden Sie sich

in der umsatzsteuerlichen Regelbesteuerung. Ihnen obliegen also alle umsatzsteuerlichen Pflichten.

Für die Übermittlung der UStVA wird das Elster-Portal der Finanzverwaltung (www.elster.de) oder eine entsprechend damit verknüpfte Softwarelösung genutzt. Die UStVA ist eine Steuererklärung, in der Sie die Steuer für den Voranmeldungszeitraum selbst berechnen müssen.

Hierbei ist das Quartal der Voranmeldungszeitraum.

Es gibt aber **drei Ausnahmen**:

- Ist die Umsatzsteuer des gesamten vorangegangenen Kalenderjahrs besonders gering (aktuell weniger als 1.000 €), kann das Finanzamt Unternehmer von der Abgabepflicht gänzlich befreien. Hinweis: Ab dem Besteuerungszeitraum **2025** können Unternehmer von der Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen befreit werden, wenn die Steuer für das vorausgegangene Kalenderjahr nicht mehr als **2.000 €** betragen hat.
- Unternehmer sind zur monatlichen Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung zwingend verpflichtet, wenn ihre Umsatzsteuer im vorangegangenen Kalenderjahr über 9.000 € betrug.
- Sollte die Steuer des gesamten vorangegangenen Kalenderjahrs jedoch mehr als 9.000 € zugunsten eines Unternehmers betragen, so steht es ihm offen, statt dem Quartal jeden Monat als Voranmeldungszeitraum zu wählen. Sollten Sie dies aber wählen, sind Sie für das gesamte Kalenderjahr an diese Option gebunden.

Hinweis

Für **Existenzgründer** besteht die Verpflichtung, im laufenden (Erst-)Jahr und im darauffolgenden zweiten Jahr monatliche Voranmeldungen abzugeben.

Diese Regelung ist seit 2021 für fünf Jahre ausgesetzt. Demnach wird nunmehr auch in den Neugründungsfällen nach den allgemeinen Grenzen entschieden, ob eine monatliche oder quartalsweise Abgabe der Voranmeldungen nötig ist.

Beispiel

Unternehmer U hat seinen Handelsbetrieb am 01.02.2023 begonnen. Er entscheidet sich für die Regelbesteuerung in der Umsatzsteuer, weist also Umsatzsteuer in seinen Rechnungen aus und muss UStVAs abgeben.

Die Abgabe seiner ersten UStVA erfolgt für das erste Quartal 2023, also Januar bis März. Hierin sind dann alle Umsätze anzugeben, die bis Ende März erzielt wurden, ebenso alle Vorsteuerbeträge aus Eingangsleistungen anderer Unternehmer. Die UStVA für das erste Quartal muss hierbei dann bis zum 10.04.2023 elektronisch beim Finanzamt eingereicht werden.

2.1.1 Dauerfristverlängerung

Nach der Umsatzsteuerdurchführungsverordnung (UStDV) muss das Finanzamt für Unternehmer **auf Antrag die Fristen** für die Abgabe der Voranmeldungen **um einen Monat verlängern**. Diese dauerhaft wirkende Fristverlängerung gilt für das jeweilige Jahr. Sie ist bei Unternehmern, die monatlich Voranmeldungen abgeben, von einer Sondervorauszahlung abhängig, die ein Elftel der Summe der Vorauszahlungen des vorangegangenen Kalenderjahrs oder der Umsatzsteuer auf die hochgerechneten bzw. zu erwartenden Umsätze beträgt.

2.1.2 Steuerausweis in der Rechnung

In der Regelbesteuerung ist der Unternehmer verpflichtet, in seinen Rechnungen die Umsatzsteuer mit den jeweiligen Steuersätzen auszuweisen und diese an das Finanzamt abzuführen. Gezahlte Umsatzsteuer für Eingangsleistungen kann er sich hierbei vom Finanzamt erstatten lassen.

2.2 Umsatzsteuerjahreserklärung

Daneben ist auch die Abgabe einer **Umsatzsteuerjahreserklärung (UStJE)** vorgesehen, die – wie andere Jahressteuern – grundsätzlich zum 31.07. des Folgejahrs abzugeben ist. Wenn die Hilfe eines Steuerberaters in Anspruch genommen wird, verlängert sich die Abgabefrist bis zum 28.02. des übernächsten Jahres. Die Umsatzsteuer ist eine sogenannte **Anmeldesteuer**. Die Besonderheit liegt hier darin, dass sie durch Bescheid festgesetzt werden kann, aber auch auf anderem Weg einer Steuerfestsetzung gleichgestellt wird. Dies ist der Fall bei der zu übermittelnden Jahreserklärung.

Jahreserklärungen, die zu einer Herabsetzung der bisher entrichteten Steuer oder sonstig zu einer Steuervergütung führen, bedürfen der Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde. Die übermittelte Jahreserklärung ist zu dem Zeitpunkt als Steuerfestsetzung zu bezeichnen, an dem die Zustimmung durch das Finanzamt bekanntgegeben wird. Die unten genannten Fristen gelten neben der UStJE auch für Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer- sowie die Gewerbesteuererklärungen. Für die Jahre 2021 bis einschließlich 2025 wurden die Fristen zur Abgabe der Steuererklärungen (UStJE) sowie Einkommensteuererklärung verlängert.

Die einzelnen Abgabefristen können Sie der folgenden Tabelle entnehmen:

Veranlagungszeitraum	Abgabefrist für steuerlich beratene Steuerpflichtige	Abgabefrist für nicht steuerlich beratene Steuerpflichtige
2021	31.08.2023	31.10.2022

Veranlagungszeitraum	Abgabefrist für steuerlich beratene Steuerpflichtige	Abgabefrist für nicht steuerlich beratene Steuerpflichtige
2022	31.07.2024	30.09.2023
2023	31.05.2025	30.08.2024
2024	30.04.2026	31.07.2025
2025	28.02.2027	31.07.2026

Ab dem Jahr 2026 erfolgt die Abgabe der Steuererklärungen wieder im üblichen Turnus: Für nicht beratene Steuerpflichtige erfolgt die Abgabe spätestens bis zum 31.07. des Folgejahrs. Bei beratenen Steuerpflichtigen ist die Steuererklärung dann grundsätzlich spätestens bis zum letzten Tag des Monats Februar des zweiten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahrs abzugeben.

2.3 Die Kleinunternehmerregelung bis 2024 (Kurzüberblick)

Voraussetzung für die Anwendung der Kleinunternehmerregelung war bis einschließlich 31.12.2024, dass der Gesamtumsatz

- im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 22.000 € und
- im laufenden Kalenderjahr (voraussichtlich) nicht mehr als 50.000 € betrug.

Waren diese Voraussetzungen erfüllt, galt der Kleinunternehmerstatus für das gesamte Kalenderjahr. Als Folge wurde die eigentlich fällige Umsatzsteuer nicht erhoben.

3 Die Kleinunternehmerregelung ab 2025

3.1 Überblick

Seit dem 01.01.2025 ist die Kleinunternehmerregelung in § 19 UStG als eine echte Steuerbefreiung ausgestaltet. Zuvor wäre die Umsatzsteuer eigentlich fällig gewesen, wurde bei Anwendung der Kleinunternehmerregelung aber lediglich nicht erhoben. Aus praktischer Sicht bringt dieser Systemwechsel allerdings keine Änderungen.

Es bedarf keines besonderen Antrags beim Finanzamt für die Anwendung der Kleinunternehmerregelung. Werden die Voraussetzungen erfüllt, ergeben sich für Sie als Kleinunternehmer folgende **Rechtsfolgen**:

- Die Umsatzsteuer aus Eingangsrechnungen kann nicht als sogenannte Vorsteuer geltend gemacht werden.

- In Ausgangsrechnungen weisen Sie keine Umsatzsteuer aus. Tun Sie es dennoch, sind Sie verpflichtet, die Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen.
- Es besteht eine Befreiung von der Pflicht, Umsatzsteuervoranmeldungen und Umsatzsteuerjahresklärungen abzugeben. Die Finanzverwaltung kann allerdings zur Abgabe auffordern.

3.2 Die neuen Umsatzgrenzen ab 2025

Maßgeblich für die Anwendung der Kleinunternehmerregelung ist, dass bestimmte Umsatzgrenzen nicht überschritten werden dürfen.

Hierbei dürfen, bezogen auf den grundsätzlich steuerpflichtigen Umsatz,

- im vorangegangenen Kalenderjahr 25.000 € nicht überschritten worden sein und
- im laufenden Kalenderjahr dürfen 100.000 € nicht überschritten werden.

Durch die Anwendung der Kleinunternehmerregelung bestehen praktisch **kaum umsatzsteuerliche Pflichten** mehr, es muss also **keine Umsatzsteuervoranmeldung** abgegeben werden (für Ausnahmen zu Erklärungspflichten siehe Punkt 3.6 bzw. 6). Außerdem muss bzw. darf auf den Rechnungen auch **keine Umsatzsteuer mehr ausgewiesen** werden. Auch die **Vorsteuer**, also die Umsatzsteuer aus den Rechnungen anderer Unternehmer, darf sich der Kleinunternehmer im Rahmen der Umsatzsteuervoranmeldung **nicht mehr vom Finanzamt erstatten** lassen.

Achtung

Weisen Sie als Kleinunternehmer (irrtümlich) in Ihren Rechnungen dennoch Umsatzsteuer aus, schulden Sie diese und müssen sie entsprechend an das Finanzamt abführen. Abhilfe kann hier eine Korrektur der Rechnung schaffen.

3.2.1 Wer kann die Kleinunternehmerregelung anwenden?

Jeder Unternehmer im Sinne des UStG kann die Kleinunternehmerregelung anwenden. Es kommen beispielsweise Einzelunternehmer, wie auch die Kapitalgesellschaften (z.B. GmbH), bis hin zur juristischen Person des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit in Frage. Auch für Vereine ist die Anwendung möglich.

3.2.2 EU-weite Anwendung der Kleinunternehmerregelung

Bis zum 31.12.2024 galt die Kleinunternehmerregelung nur national. Selbst wenn ein Unternehmer im Inland als Kleinunternehmer galt, musste er den Umsatz im EU-Ausland gegebenenfalls ab dem ersten Euro der dortigen Mehrwertsteuer unterwerfen und sich dort

auch umsatzsteuerlich registrieren. Umgekehrt konnten ausländische Kleinunternehmer nicht von der deutschen Kleinunternehmerregelung profitieren.

Seit dem 01.01.2025 eröffnet sich EU-weit die Möglichkeit, die Kleinunternehmerbesteuerung auch in anderen Mitgliedsstaaten in Anspruch zu nehmen - nach den dort jeweils geltenden Rechtsvorschriften. Grundvoraussetzung ist, dass der Gesamtumsatz im Gemeinschaftsgebiet im vorangegangenen Kalenderjahr 100.000 € nicht überschritten hat und im laufenden Kalenderjahr nicht überschreitet. Die einzelnen Staaten können noch weitere Regelungen aufstellen.

Auch ausländische Unternehmen können für ihre Warenlieferungen und Dienstleistungen im deutschen Inland die deutsche Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen, wenn die Voraussetzungen nach deutschem Recht entsprechend erfüllt sind. Auch ein nachträglicher Verzicht ist hier möglich. Dieser wird am ersten Tag des nächsten Kalendervierteljahres nach Eingang der Informationen des Unternehmers wirksam.

Hinweis: Neues Meldeverfahren für EU-weite Kleinunternehmer

Damit ein in Deutschland ansässiger Unternehmer die Steuerbefreiung als Kleinunternehmer in einem anderen EU-Mitgliedstaat in Anspruch nehmen kann, wird ein besonderes Meldeverfahren eingeführt. Zuständig für dessen Durchführung ist das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt).

Wenn Sie an diesem Meldeverfahren teilnehmen wollen, müssen Sie für jedes Kalendervierteljahr eine Umsatzmeldung mit nach Ländern aufgeschlüsselten Umsätzen abgeben. Diese Meldung müssen Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf eines jeden Quartals auf elektronischem Weg mittels amtlich vorgeschriebenem Datensatz an das BZSt übermitteln. Das BZSt erteilt Ihnen dann eine Kleinunternehmer-Identifikationsnummer (erkennbar am Zusatz „EX“). Im anderen Mitgliedstaat müssen Sie keine weiteren Meldepflichten erfüllen (Once-only-Prinzip). Im Fall eines zuvor freiwilligen Verzichts auf die Anwendung der Steuerbefreiung im Inland ist für einen Zeitraum von fünf Kalenderjahren eine erneute Registrierung nicht möglich.

Weitere Informationen zum Verfahren und für die Anmeldung gibt es auf der Website des BZSt:

https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Umsatzsteuer/EU-KU-Regelung/eu_ku_regelung_node.html

3.2.3 Für wen lohnt sich die Kleinunternehmerregelung?

Auch wenn die Voraussetzungen für die Anwendung der Kleinunternehmerregelung grundsätzlich erfüllt sind, muss ihre Anwendung **nicht für jeden Unternehmer sinnvoll** sein. Hier spielen nicht nur steuerliche, sondern auch wirtschaftliche Überlegungen eine Rolle.

Besteht das Geschäftsmodell zum Beispiel aus Handel von Waren und muss auf den Wareneingang Umsatzsteuer bezahlt werden, ist bei Nutzung der Kleinunternehmerregelung eine Erstattung dieser Vorsteuer nicht möglich. Wird allerdings eine Beratungsleistung angeboten, für welche kaum Wirtschaftsgüter und Waren mit Umsatzsteuer eingekauft werden müssen, kann die Kleinunternehmerregelung sinnvoll sein. Werden überdies Leistungen an Privatpersonen erbracht, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind, haben Kleinunternehmer gegebenenfalls gegenüber Konkurrenten, die entsprechende Leistungen mit Umsatzsteuer an Privatpersonen berechnen, einen Preisvorteil.

3.2.4 Details zur 25.000-€-Umsatzgrenze

Es empfiehlt sich zunächst das vorangegangene Kalenderjahr zu betrachten, da es sich hier um einen feststehenden und genau bestimmbar Wert handelt. Die 25.000-€-Umsatzgrenze bezieht sich hierbei immer auf den **Umsatz des vorangegangenen Jahres**.

Grundsätzlich sind **nur in Deutschland steuerbare und steuerpflichtige Umsätze** in die Ermittlung der Umsatzgrenze einzubeziehen. Es muss also immer geprüft werden, ob bestimmte Umsätze ohne die Anwendung der Kleinunternehmerregelung steuerpflichtig wären. Umsätze für die in Deutschland eine Steuerbefreiung besteht, sind nicht in die Berechnung der Umsatzgrenze einzubeziehen (siehe hierzu im Detail Punkt 3.3)

Um die maßgeblichen steuerpflichtigen Umsätze festzustellen, wird der sogenannte Gesamtumsatz ermittelt. Maßgebend für die Ermittlung der Umsatzschwellen sind, wie oben dargestellt, nur die in Deutschland steuerpflichtigen Umsätze.

Hinweis

Sie müssen also zum Ende jedes Jahres überprüfen, ob die 25.000-€-Grenze überschritten wurde. Ist dies der Fall, müssen Sie ab dem nächsten Jahr zwingend zur Regelbesteuerung übergehen. Zur genauen Bestimmung der Umsätze müssen zum Beispiel auch Anzahlungen, Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen berücksichtigt werden. Hier ist die Ist-Besteuerung anzuwenden. Diese Umsätze zählen also bei der Ermittlung der Umsatzgrenzen, wenn das Entgelt im jeweiligen Jahr vereinnahmt wurde.

Sie müssen dann Umsatzsteuer in den Rechnungen ausweisen und Umsatzsteuervoranmeldungen sowie Umsatzsteuerjahreserklärungen abgeben.

Besonderheiten gilt es aber im Jahr der Betriebseröffnung zu beachten (siehe hierzu Punkt 5).

3.2.5 Details zur 100.000-€-Umsatzgrenze

Wie dargestellt gilt der Wechsel zur Regelbesteuerung bei Überschreitung der 25.000-€-Grenze erst ab dem darauffolgenden Jahr.

Für die 100.000-€-Umsatzgrenze sind ebenfalls nur die Umsätze einzubeziehen, die bei Anwendung der Regelbesteuerung umsatzsteuerpflichtig wären.

Wird jedoch seit dem 01.01.2025 im **Lauf des Jahres die obere Umsatzgrenze von 100.000 € überschritten**, muss **unterjährig von der Kleinunternehmerregelung zur Regelbesteuerung** gewechselt werden. Bis zum Zeitpunkt der Überschreitung der Umsatzgrenze bleiben die Umsätze aber steuerfrei. Aufgrund dieses „Fallbeil-Effekts“ sollte der Umsatz des laufenden Jahres im Hinblick auf die Überschreitung der 100.000-€-Grenze genau im Blick behalten werden.

Beispiel zur 100.000-€-Umsatzgrenze

Sachverhalt

Unternehmer U handelt mit elektronischen Geräten. Sein Umsatz betrug in den Jahren 2024 und 2025 rund 24.000 €. Alle Umsätze werden mit Kunden im Inland erzielt und würden deshalb im Fall der Regelbesteuerung mit 19 % Umsatzsteuer abgerechnet werden. Im Jahr 2026 kann er seinen Umsatz in einem solchem Maße steigern, dass er schon am 17.08.2026 die Grenze von 100.000 € „knackt“.

Beurteilung

Im Jahr 2026 gilt U nur bis zu dem Zeitpunkt als Kleinunternehmer, an dem sein Umsatz die Grenze von 100.000 € überschritten hat. Ab dem 18.08.2026 muss er zur Regelbesteuerung wechseln. Die Umsätze vor dem 17.08.2026 muss er aber nicht nachversteuern.

3.2.6 Grundsatz der vereinnahmten Entgelte

Für die Ermittlung der Umsatzgrenzen ist von den vereinnahmten Entgelten im Rahmen der Ist-Besteuerung auszugehen. Es sind also nur die Umsätze im Rahmen der Ermittlung der jahresbezogenen Umsatzgrenzen maßgeblich, die auch **tatsächlich vereinnahmt** wurden.

Dies kann im Einzelfall zu **Gestaltungsmöglichkeiten** führen, um erst ein Jahr später die relevanten Umsatzgrenzen der Kleinunternehmerregelung zu überschreiten. Hier würden Sie dann einfach mit der Rechnungsstellung an die Kunden bis zum Ablauf des Jahres warten und so die Rechnungssumme erst im neuen Jahr vereinnahmen.

3.3 Steuerfreie und nicht steuerbare Umsätze

Es ist zu beachten, dass bestimmte Umsätze in der Umsatzsteuer **steuerfrei** oder überhaupt **nicht steuerbar** sind. Diese Umsätze sind bei der Ermittlung beider Umsatzgrenzen **nicht zu berücksichtigen**.

Hinweis

Es reicht also nicht aus, wenn Sie lediglich die Gesamtumsätze für die Prüfung der Umsatzschwellen heranziehen. In den Gesamtumsätzen können Umsätze enthalten sein, die insoweit nicht zu berücksichtigen sind. Werden diese steuerfreien oder nicht steuerbaren Umsätze nicht ausgesondert, führt dies zu falschen Ergebnissen. Im schlimmsten Fall verzichten Sie hierdurch auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung, obwohl dies gar nicht nötig war.

Beispiele für nicht steuerbare und steuerfreie Lieferungs- und Dienstleistungsumsätze (Auswahl):

- Warenlieferungen an Unternehmer in einem anderen EU-Staat
- Warenlieferungen in ein Drittland (Rest der Welt außerhalb der EU)
- Dienstleistungen an Unternehmer in einem anderen EU-Staat oder ins Drittland
- Finanz- und Bankumsätze (z.B. Gewährung und Vermittlung von Krediten, Wertpapierumsätze)
- Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen (z.B. Immobilienverkäufe)
- Vermietung von Grundstücken und Wohnungen
- Leistungen der Versicherungsvertreter
- Heilbehandlungen der Heilpraktiker, Hebammen, Ärzte und Zahnärzte

Bei bestimmten steuerfreien Leistungen kann zur umsatzsteuerpflichtigen Behandlung optiert werden. Dies kann sinnvoll sein, um entsprechende Vorsteuerbeträge aus dem Einkauf vom Finanzamt erstattet zu bekommen. Diese steuerpflichtigen Umsätze sind dann in die Umsatzschwellen der Kleinunternehmerregelung einzubeziehen.

Bei der Ermittlung des Gesamtumsatzes bleiben die Umsätze von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens unberücksichtigt. Das gilt sowohl bei einer Veräußerung als auch bei einer Entnahme für nichtunternehmerische Zwecke. Ob ein Wirtschaftsgut des Anlagevermögens vorliegt, ist nach den für das Einkommensteuerrecht maßgebenden Grundsätzen zu beurteilen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Wirtschaftsgut mehr als ein Jahr im Betriebsvermögen verbleibt.

3.4 Fernverkäufe an EU-Privatkunden

Ein Sonderfall kann für Lieferungen und elektronische Dienstleistungen an Nichtunternehmer im EU-Ausland bestehen, sogenannte **Fernverkäufe**. Diese sind in Deutschland nur dann nichtsteuerbar, wenn sich der Leistungsort ins Ausland verlagert. Die Besteuerung im Bestimmungsland erfolgt ab einem Gesamtwert von 10.000 € für entsprechende Leistungen von Deutschland aus in anderen EU-Staaten. Damit nicht in jedem EU-Staat, in den Leistungen erbracht werden, eine

Pflicht zur Steueranmeldung besteht, gibt es eine zentrale Vereinfachung über das sogenannte OSS-Verfahren beim Bundeszentralamt für Steuern (vgl. für Details das Merkblatt „OSS-Verfahren“).

3.5 Umsätze durch Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens

Umsätze, die durch Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, etwa Verkäufe, angefallen sind, bleiben bei der **Ermittlung der Umsatzhöhe** für die Nichterhebungsgrenze **unberücksichtigt**. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Umsätze grundsätzlich steuerpflichtig wären.

Durchlaufende Posten

Durchlaufende Posten sind Beträge, die der Unternehmer im Namen und für Rechnung eines anderen vereinahmt und verausgibt. Beispiele für durchlaufende Posten sind Gerichtskosten, die von einem Anwalt nur weitergeleitet werden oder Kosten bei Architekten, die Gebühren an das zuständige Bauamt weitergeben. Durchlaufende Posten sind bereits ihrer Art nach **kein umsatzsteuerliches Entgelt** und sind auch bei der Ermittlung der Umsatzgrenze auszulassen.

3.6 Umkehr der Steuerschuldnerschaft und internationale Aspekte

Für bestimmte Arten von Leistungen gilt nach § 13b Abs. 5 UStG die Umkehr der Steuerschuldnerschaft. Das bedeutet, dass ein Unternehmer, der diese Art von Leistungen erbringt, auch in der Regelbesteuerung keine Umsatzsteuer abführt, da hier die **Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger übergeht**. Gleichzeitig kann der Leistungsempfänger die geschuldeten Steuer auch als Vorsteuer abziehen.

Unter die Leistungen, für welche die Umkehr der Steuerschuldnerschaft gilt, fallen insbesondere

- Werklieferungen und nicht unter § 13b Abs. 1 UStG fallende sonstige Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers,
- Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen (also insbesondere Grundstücksverkäufe),
- Bauleistungen, wenn der Empfänger ebenfalls Baileistender ist,
- Leistungen der Gebäudereinigung, wenn der Leistungsempfänger ebenfalls entsprechende Leistungen erbringt,
- bestimmte Goldprodukte,
- innergemeinschaftliche Erwerbe (siehe dazu Hinweis unten).

Werden vom Unternehmer entsprechende Leistungen erbracht, für die eine Umkehr der Steuerschuldnerschaft gilt, sind diese Umsätze in die Berechnung der Umsatzgrenzen einzubeziehen.

Ist allerdings der Kleinunternehmer selbst Steuerschuldner aufgrund der Umkehr der Steuerschuldnerschaft, muss er die entsprechende Steuer entrichten. Dies ist dann ein Ausnahmefall von der generellen Steuerfreiheit und bedeutet auch, dass ein entsprechender Umsatz in einer Umsatzsteuervoranmeldung angegeben werden muss. Zu beachten ist allerdings, dass der Kleinunternehmer in diesem Fall die geschuldeten Steuer nicht wie eine Vorsteuer abziehen kann. Es bleibt so also bei einer Effektivbelastung.

Hinweis

Bezieht ein Kleinunternehmer Waren für sein Unternehmen aus einem anderen Staat der EU, werden diese grundsätzlich mit der EU-ausländischen Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. Nur wenn der Kleinunternehmer eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer verwendet sowie die Erwerbschwelle für Waren aus der EU in Höhe von 12.500 € überschritten hat oder auf die Anwendung der Erwerbschwelle verzichtet, schuldet der Kleinunternehmer die Steuer auf den innergemeinschaftlichen Erwerb in Deutschland.

Bezieht der Kleinunternehmer Waren aus dem Drittland ist er grundsätzlich Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer.

Insgesamt betrachtet kann demnach der **Bezug von Waren und Dienstleistungen aus dem Ausland** beim Kleinunternehmer zu **Mehrbelastungen** führen. Den konkreten Einzelfall sollten Sie daher durch uns als Steuerberater begleiten lassen, um bestmöglich unnötige Belastungen zu vermeiden.

3.7 Kleinunternehmerregelung und abweichendes Wirtschaftsjahr

Sollte der Unternehmer im Einvernehmen mit der Finanzverwaltung als Gewinnermittlungszeitraum ein abweichendes Wirtschaftsjahr gewählt haben, gewährt das Recht keinen Spielraum. Auch in diesen Fällen ist zur Ermittlung der maßgeblichen Umsatzhöhe von dem Kalenderjahr auszugehen

4 Reichweite der Kleinunternehmerregelung

Zur Ermittlung der Umsatzgrenzen sind die entsprechenden **steuerpflichtigen Umsätze in allen Betrieben** des Unternehmers **zusammenzurechnen**.

Beispiel

Ein Unternehmer führt einen Hundesalon und betreibt einen Onlineshop für Modellbaubedarf. Beide Betriebe laufen unter separater Steuernummer und es wird auch jeweils eine eigene Buchhaltung erstellt.

Für die Bestimmung der 25.000-€- bzw. 100.000-€-Grenze sind die steuerpflichtigen Umsätze beider Betriebe zusammenzurechnen. Die Kleinunternehmerregelung ist nur einheitlich für alle Betriebe eines Unternehmers anwendbar.

Werden alle oder ein Teil der Betriebe des Unternehmers in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft (z.B. GmbH) oder einer Personengesellschaft (z.B. OHG, KG) geführt, so gelten für diese Gesellschaften eigene Umsatzgrenzen, da diese für Zwecke der Umsatzsteuer als eine eigene Rechtsperson zählen. Allerdings dürfen nicht beliebig viele Gesellschaften gegründet werden, um so die Kleinunternehmerregelung zu umgehen. Dies könnte als rechtsmissbräuchlich angesehen werden.

Wird irrtümlich vom Kleinunternehmer Umsatzsteuer ausgewiesen, schuldet er diese prinzipiell dem Finanzamt. Ab 2025 gilt dieser Steuerausweis nur noch als unrichtiger und nicht mehr als unberechtigter Steuerausweis. Dies macht den Korrekturvorgang einfacher.

5 Umsatzgrenzen im Jahr der Betriebseröffnung

Im ersten Jahr der neu aufgenommenen Tätigkeit gibt es logischerweise keine Vorjahreswerte im Rahmen der 25.000-€-Umsatzgrenze.

Unterjährige Betriebseröffnung

Die neue Gesetzesgrundlage ab 2025 enthält keine Regelungen explizit für neugegründete bzw. unterjährig gegründete Unternehmen, und die Fachliteratur ist bisher uneins, was dies für die Praxis bedeutet.

Nach dem BMF-Schreiben vom 18.03.2025 ist im Jahr der Betriebseröffnung allein auf den tatsächlichen inländischen Gesamtumsatz abzustellen. Eine zeitanteilige Hochrechnung ist nicht vorzunehmen. Maßgebend im Jahr der Betriebseröffnung ist der Gesamtumsatz von 25.000 €. Dies bedeutet: Wird der Betrag der steuerpflichtigen Umsätze im Jahr der Betriebsgründung bereits unterjährig überschritten, gelten die Umsätze ab dem Zeitpunkt der Überschreitung als steuerpflichtig („Fallbeileffekt“, entsprechend der 100.000-€-Grenze). Die bis zum Zeitpunkt der Überschreitung bewirkten Umsätze sind weiterhin steuerfrei.

6 Verzicht auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung

Als Unternehmer ist es möglich, auf die Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung zu verzichten. Die Frist für die Ausübung des Wahlrechts läuft mit dem Eintreten der Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung ab. Umsatzsteuerfestsetzungen ergehen bzw. wirken grundsätzlich als Steuerfestsetzungen unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Dies ermöglicht bis zum Eintritt der Festsetzungsverjährung eine jederzeitige Änderung der Festsetzung.

Diese Erklärung gilt vom Beginn des Kalenderjahrs an, für das Sie die Erklärung abgeben. Ein Verzicht mit Wirkung ab einem Zeitpunkt inmitten eines Kalenderjahrs ist nur möglich, wenn erst ab diesem Zeitpunkt mit der unternehmerischen Tätigkeit begonnen wurde.

Entscheiden Sie sich für die Anwendung der Regelbesteuerung anstatt der Kleinunternehmerregelung, so sind Sie an diese Entscheidung fünf Jahre gebunden. Diese Erklärung kann ab 2025 aus Sicht des BMF nicht vor Ablauf der Frist widerrufen werden.

Dies gilt unabhängig davon, ob die Umsatzgrenzen der Kleinunternehmerregelung überschritten werden oder nicht. Erst nach Ablauf dieses Zeitraums ist, abhängig von den Umsatzgrenzen, wieder ein Wechsel zur Kleinunternehmerregelung möglich.

Verzicht ab 2025

Seit 01.01.2025 wird der Verzicht auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung **neu geregelt**. Der Verzicht kann mit Rückwirkung nur noch bis Ende Februar des übernächsten Kalenderjahrs erfolgen. Ein einmal **ausgesprochener Verzicht** kann **erst nach fünf Jahren widerrufen** werden.

Die einmal abgegebene Erklärung bindet Sie für mindestens fünf Kalenderjahre. Diese Fünfjahresfrist wird ab Beginn des ersten Kalenderjahrs berechnet, für das die Erklärung gilt.

Nach dem Ende der Fünfjahresfrist seit dem Verzicht kann für jedes weitere Jahr von dem Verzicht nach § 19 Abs. 3 Satz 1 Umsatzsteuergesetz Gebrauch gemacht werden, ohne dass es einer erneuten Erklärung bedarf. Es beginnt nicht jeweils eine neue Fünfjahresfrist. Der Verzicht kann allerdings nur jeweils zu Beginn eines neuen Veranlagungszeitraums erklärt werden.

Der Verzicht kann beispielsweise bei bestehendem Kleinunternehmerstatus bei größeren Investitionen sinnvoll sein, um den Vorsteuerabzug geltend machen zu können.

7 Aufzeichnungspflichten

Viele Aufzeichnungspflichten, die im Rahmen der Regelbesteuerung gelten, sind für den Kleinunternehmer nicht relevant. Es gelten aber die Aufzeichnungspflichten bei unrichtigem Steuerausweis (§ 22 Abs. 2 Nr. 4 UStG in Verbindung mit § 65 UStDV) sowie die Aufzeichnung von Bemessungsgrundlagen beim innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen und bei Lieferungen im Zusammenhang mit einem Umsatzsteuerlager (§ 4 Nr. 4a UStG). Darüber hinaus muss auch der Kleinunternehmer Aufzeichnungen über Leistungen führen, für welche er als Steuerschuldner gilt. Zudem muss ein Kleinunternehmer auch die allgemeinen Aufzeichnungspflichten zum Steuersatz sowie zu Anzahlungen und Teilentgelten erfüllen (§ 22 Abs. 2 Nr. 8 Satz 1 UStG in Verbindung mit § 65 UStDV).

Abgesehen von diesen speziellen Sachverhalten sind die Aufzeichnungspflichten für Kleinunternehmer stark reduziert. Wichtig ist grundsätzlich aber, dass alle Werte und Entgelte der Gegenleistungen für die ausgeführ-

ten Lieferungen und sonstigen Leistungen aufzuzeichnen sind (§ 65 UStDV).

8 Rechnungsstellung ab 2025

8.1 Mindestangaben für Kleinunternehmer

Seit 01.01.2025 gibt es eine gesonderte Regelung über die Rechnungsinhalte, die Kleinunternehmer bei der Ausstellung von Rechnungen beachten müssen.

Die Rechnungen müssen demnach die folgenden **Mindestangaben** enthalten:

- Name und Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers
- Steuernummer oder Umsatzsteuer- bzw. Kleinunternehmer-Identifikationsnummer des leistenden Unternehmers
- Ausstellungsdatum
- Menge und Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder Umfang und Art der Dienstleistung
- Entgelt in einer Summe mit Hinweis darauf, dass hier die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer gilt (z.B. „Steuerfreie Leistung aufgrund Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG“)
- bei Ausstellung der Rechnung durch den Leistungsempfänger oder durch einen von ihm beauftragten Dritten: die Angabe „Gutschrift“

8.2 Elektronische Rechnungen

Seit dem 01.01.2025 besteht grundsätzlich die Verpflichtung zum Senden und zum Empfang von elektronischen Rechnungen an inländische Unternehmen (Business-to-Business, „B2B“) in einem besonderen elektronischen Format (sogenannte E-Rechnung). In Gänze werden die neuen Regelungen schrittweise eingeführt.

Hinweis

Detaillierte Informationen zur E-Rechnung und neuen E-Rechnungspflicht finden Sie in unserem Merkblatt „Elektronische Rechnungen“. Fragen Sie uns gerne danach.

Kleinunternehmer sind von der neuen Pflicht **nicht betroffen**. Damit bleibt die Abrechnung per einfacher PDF- oder Papierrechnung zwar weiterhin zulässig, doch auch wenn keine gesetzliche Pflicht besteht, kann es trotzdem eine **faktische Notwendigkeit** geben: Nämlich dann, wenn Großkunden, bei denen als Reistungsempfänger vor allem die Effizienzvorteile der E-Rechnung wichtig sind, vom Kleinunternehmer als Lieferant die Zusendung von E-Rechnungen verlangen.

Hinweis

Allerdings müssen auch Kleinunternehmer seit dem 01.01.2025 E-Rechnungen **empfangen** können! Hierfür

reicht derzeit noch eine einfache E-Mail-Adresse aus, und es bedarf keiner automatisierten Weiterverarbeitung.

Bei der Ausstellung von E-Rechnungen durch Kleinunternehmer sieht das BMF-Schreiben vom 18.03.2025 vor, dass eine Zustimmung des Rechnungsempfängers gegeben sein muss.

9 Steuererklärungspflichten

Auch wenn der Kleinunternehmer von der Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen regelmäßig befreit ist (außer im Fall der innergemeinschaftlichen Erwerbe und bei der Umkehr der Steuerschuldnerschaft), gab es bisher dennoch regelmäßig Erklärungspflichten im Rahmen der Umsatzsteuerjahreserklärung.

Dies hat sich durch das Wachstumschancengesetz geändert. Seit 2024 müssen Kleinunternehmer üblicherweise **keine Umsatzsteuerjahreserklärung** mehr abgeben. Auf die Übermittlung einer Umsatzsteuervoranmeldung wird bei Kleinunternehmern im Sinne von § 19 Abs. 1 UStG grundsätzlich verzichtet. Lediglich in Sonderfällen, wie dem innergemeinschaftlichen Erwerb oder der Lieferung neuer Fahrzeuge, muss eine Umsatzsteuervoranmeldung übermittelt werden. Außerdem gilt die Verpflichtung auch, wenn das Finanzamt dazu auffordert.

Muss eine Umsatzsteuerjahreserklärung im Ausnahmefall abgegeben werden, ist sie elektronisch über das Elster-Portal oder eine entsprechend verknüpfte Software an das Finanzamt zu übermitteln.

10 Änderungen im Überblick

Umsatzsteuerliche Änderungen für Kleinunternehmer im Überblick	
Regelungen bis zum 31.12.2024	Regelungen seit dem 01.01.2025
Kleinunternehmerregelung ist beschränkt auf das Inland (weder anwendbar für deutsche Unternehmer im Ausland noch für ausländische Unternehmer in Deutschland)	Kleinunternehmerregelung gilt EU-weit einheitlich (sowohl für deutsche Unternehmer im EU-Ausland als auch für EU-Unternehmer in Deutschland anwendbar)
Umsatzsteuer wird nicht erhoben (daher kein Vorsteuerabzug möglich)	Echte Umsatzsteuerbefreiung (daher kein Vorsteuerabzug möglich)
Brutto-Umsatzgrenzen: 22.000 € im Vorjahr und 50.000 € im laufenden Jahr; ein Überschreiten wirkt sich erst im Folgejahr aus	Netto-Umsatzgrenzen: 25.000 € im Vorjahr und 100.000 € im laufenden Jahr; ein Überschreiten der unteren Grenze wirkt sich im Folgejahr aus, ein Überschreiten der oberen Grenze sofort
Bei Neugründungen ist die Hochrechnung auf den Jahresgesamtumsatz maßgeblich	Bei Neugründungen ist der tatsächlich erzielte Umsatz maßgeblich

Wir stehen Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Rechtsstand: April 2025

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.